



Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln  
Ausschuss-Sekretariat des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
z.H. Herrn Schlichting/Frau Hielscher  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

03.11.2004/Jo

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-1 35  
Telefax +49 221 3771-1 81

E-Mail

kirstin.walsleben@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Kirstin Walsleben

Aktenzeichen  
30.05.64 N

**Durchführung von öffentlichen Anhörungen unter Federführung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge im Landtag Nordrhein-Westfalen am 17. November 2004**

**Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe**

Ihr Schreiben vom 18.10.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 17.11.2004 und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die in Artikel 6 des Gesetzentwurfes zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vorgesehene Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) hat in Kombination mit der Einführung des SGB II erhebliche Auswirkungen auf die Kommunen, insbesondere die Kommunen, die in größerem Umfang jüdische Zuwanderer aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

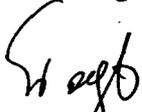
Wesentlich für die künftige Landeserstattung ist die Neufassung des § 10 a LAufG. Die bisherige Erstattungsvoraussetzung Leistungen nach dem BSHG bzw. Grundsicherungsleistungen werden ausschließlich durch Leistungen nach dem SGB XII (Viertes Kapitel) ersetzt. Eine Kostenerstattung für jüdische Kontingentflüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist nicht mehr vorgesehen. Für diesen Personenkreis übernehmen die Kommunen aber weiterhin die existenzsichernden Leistungen (Kosten der Unterkunft, Heizkosten, einmalige und ergänzende Leistungen). Diese aufnahmebedingten Belastungen der kommunalen Träger erfordern – auch im Hinblick auf den Wegfall von Wohngeldansprüchen – weiterhin einen finanziellen Ausgleich durch das Land.

Darüber hinaus gewährt das Land für jeden Zugewiesenen eine Betreuungspauschale in Höhe von 46 € pro Quartal. Diese Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der jüdischen Kontingentflüchtlinge vorgesehen und wird regelmäßig an die betreuenden Vereine der

jüdischen Kultusgemeinden weitergeleitet. Künftig wird auch für den Personenkreis der jüdischen Kontingentflüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, eine soziale Betreuung notwendig sein, so dass für den Wegfall des finanziellen Ausgleichs kein sachlicher Grund vorhanden ist.

Wir bitten dringend, Artikel 6 des Gesetzentwurfes im Sinne der vorgenannten Punkte anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Helmut Focht